

des Wasserzinses zugestanden werden. Ein Anspruch auf zeitweiligen theilweisen Erlass ist begründet, wenn einzelne Stockwerke oder einzelne eine geschlossene Abtheilung bildende Theile eines solchen während eines Kalenderjahres wenigstens drei Monate lang nicht vermietet und auch in anderer Weise nicht benutzt gewesen sind.

Die Höhe des Wasserzinses ist in dem in der Petition in seinem Haupttheile abgedruckten § 15 geregelt, danach entscheidet zunächst der Bedarf der Wasserkasse und der Wasserverbrauch, wie er nach der Art des Grundstücks zu vermuthen ist. Fasibar für den Wasserzins ist nach § 16 der Eigentümer des wasserzinspflichtigen Grundstücks. Auf die Beitreibung des Wasserzinses haben nach § 23 die Vorschriften allenthalben Anwendung zu leiden, welche bezüglich der direkten öffentlichen Abgaben gelten. In den §§ 25 bis 27 endlich ist in der oben erwähnten Weise über die Verwendung des Wasserzinses Bestimmung getroffen. Etwaige Betriebsüberschüsse der Wasserwerkskasse sind zunächst zur Stärkung des zu bildenden Reservefonds zu verwenden, letzterer hat etwaige Verluste der Wasserwerkskasse zu decken, die Ausgaben für die durch Abnutzung oder Zerstörung vorhandener Wasserwerksanlagen erforderlichen Neubeschaffungen zu bestreiten, im übrigen aber für den Bedarfsfall die Mittel zur Vergrößerung des Wasserwerks zu gewähren.

Diesen Satzungen gemäß ist bisher verfahren worden. Es haben insbesondere die Mittel des Reservefonds nur für die genannten Zwecke Verwendung gefunden.

Auf Grund einer Entscheidung, welche auf Berufung des Bezirkssteuerinspektors gegen die Abschätzung der Einschätzungskommission seitens der Reklamationskommission unter dem 26. April 1894 ergangen ist, ist die Stadtgemeinde Zwickau auf das Jahr 1893 auf 75 830 *M* und alsdann für das Jahr 1894 auf 80 710 *M* Einkommen aus dem Wasserwerke zur staatlichen Einkommensteuer herangezogen worden. Diese Entscheidungen sind durch das königliche Ministerium der Finanzen — und zwar, soweit das Jahr 1894 in Frage kommt, in der durch Artikel I § 66 des Gesetzes vom 10. März 1894 vorgeschriebenen Zusammensetzung — bestätigt worden. Abdrücke der letztgenannten Entscheidungen sind der Petition angefügt.

Alle diese Entscheidungen gehen davon aus, daß die für das Wasserwerk aufgewendeten Summen werbend angelegtes Vermögen der Stadtgemeinde darstellen, der zur Einhebung gelangende Wasserzins nicht den Charakter von Gemeindeanlagen besitze. Es wird in ersterer Beziehung hervorgehoben, daß die Einnahmen aus dem Wasserwerke die laufenden Ausgaben übersteigen und die Ueberschüsse nicht nur zur Verzinsung des Baukapitals, sondern auch zur Bildung eines Reservefonds dienen, aus welchem künftig die Tilgung des Herstellungsaufwandes und eventuell Erweiterungen der Anstalt bestritten werden sollen.

Die Entschliebung der Kreishauptmannschaft Zwickau, deren Wortlaut auf Seite 3 der Petition abgedruckt ist, habe eine unzweifelhafte Entscheidung über die Natur der Wasserzinsen weder geben sollen, noch gegeben, da sie nur ausspreche, daß diese Beiträge als Gemeindeanlagen angesehen werden sollen, keineswegs in Entscheidung hervorgetretener Zweifel den Grundsatz aufstelle, daß sie thatsächlich Gemeindeabgaben im Sinne nach § 36 der Revidirten Städteordnung seien. Abgesehen davon binde überhaupt diese Entschliebung die Steuerbehörde nicht unbedingt, da diese die Entscheidung darüber, ob gewisse Theile der Einnahmen eines steuerpflichtigen Rechtssubjekts dessen steuerpflichtigem Einkommen zuzurechnen sind, nach § 43 des Einkommensteuergesetzes selbständig treffe.

Ebenso wenig hätte der eingangs erwähnte § 14 der Wasserwerksatzung, demzufolge auch der Besitzer eines Grundstücks, das gegen seinen Willen an die Wasserleitung angeschlossen ist, gleichviel ob sein Grundstück mit Hausleitung versehen ist oder nicht, ob er den Bedarf an Wasser aus der Leitung deckt oder nicht, zur Zahlung eines jährlichen Wasserzinses verpflichtet ist, ebensowenig hätte dieser § 14 die Natur der fraglichen Beiträge als Gemeindeabgaben zur nothwendigen Voraussetzung, diese Bestimmung sei vielmehr ohne Zwang erklärlich aus der besonderen Natur des Unternehmens und der Stadtgemeinde als